



Merkblatt: Finanzhilfen nach Fischereigesetz

Grundlagen

- Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF), Artikel 12 (Anhang 1).
- Die Finanzhilfen werden im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel gewährt.

Gesuche, Beitragsberechtigte

Gesuche können von Kantonen (Fischereifachstelle) und Dritten (Gemeinden, Körperschaften und Private) eingereicht werden.

Beitragsberechtigt sind Kantone (Fischereifachstellen) und Dritte (Gemeinden, Körperschaften und Private).

Die Beitragsgesuche sind mindestens 2 Monate vor der Durchführung der Massnahme an das Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Lebensraum Gewässer, einzureichen.

Die Gesuche müssen alle im Begleitblatt (Anhang 2) aufgeführten Angaben enthalten.

Gesuche, die nicht vom Kanton eingereicht werden, benötigen zusätzlich eine Stellungnahme der kantonalen Fischereifachstelle. Diese äussert sich zur praktischen Bedeutung des Projekts.

Prüfung der Gesuche

Die Gesuche werden durch das BAFU auf Übereinstimmung mit Artikel 12 VBGF geprüft, allenfalls können ergänzende Unterlagen verlangen kann.

Das BAFU lädt andere Bundesstellen, die durch das Projekt tangiert werden, zum Mitbericht ein.

Gesuche, die den Vorgaben dieses Merkblatts nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Zusicherung einer Finanzhilfe

Die Zusicherung erfolgt durch das BAFU und kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

Der Subventionssatz richtet sich nach der Zielgruppe und Projektgruppe. Die Finanzhilfen können als Einzeljahresprojekte oder im Rahmen einer Mehrjahresplanung behandelt werden.

Termine

Die kantonalen Fischereifachstellen erhalten jeweils im **April** vom BAFU einen Brief mit Infos zum aktuellen Stand der Subventionen (Finanzhilfen) und den geltenden Fristen für die Bearbeitung der Gesuche im laufenden Jahr.

In der Regel gelten folgende Termine:

- Einreichen der Gesuche: laufend aber wenn möglich bis spätestens **Ende Juli**.
- Beurteilung der Gesuche: laufend.
- Zusicherung: laufend.
- Zahlungen/Abrechnungen: spätestens **Ende September** beim BAFU.

Anhang 1

⁵⁶
**24. Verordnung vom 24. November 1993 zum
Bundesgesetz über die Fischerei**

Art. 12 Finanzhilfen

1 Bundesbeiträge werden gewährt an:

- a. lokale Verbesserungen der Lebensräume von Fischen und Krebsen;
- b. Projekte zur Förderung von gefährdeten Fisch- und Krebsarten;
- c. Untersuchungen über die Artenvielfalt, den Bestand und die Lebensräume von Fischen und Krebsen;
- d. die Information der gesamten Bevölkerung oder einer ganzen Sprachregion.

2 Die Beitragssätze betragen höchstens:

- a. 40 Prozent bei der Erfüllung von völkerrechtlichen Fischereiverträgen;
- b. 40 Prozent für Projekte, die Fisch- und Krebsarten mit Gefährdungsstatus 0 bis 2 betreffen, der Lebensraumverbesserung dienen oder Pilotcharakter aufweisen;
- c. 25 Prozent für Projekte, die Fisch- und Krebsarten mit Gefährdungsstatus 3 und 4 betreffen oder der Information der Bevölkerung dienen.

3 Der Bund gewährt keine Beiträge:

- a. für Projekte, die vorwiegend der fischereilichen Nutzung dienen;
- b. soweit ein Verursacher die Kosten zu tragen hat.

4 Gesuche müssen dem Bundesamt mit begründetem Antrag, insbesondere mit den Informationen betreffend die Art des Projekts, die beabsichtigte Wirkung, die veranschlagten Gesamtkosten, die Kostenverteilung und den Ausführungszeitpunkt eingereicht werden. Bei Gesuchen von Dritten ist überdies eine Stellungnahme der kantonalen Fischereifachstelle beizulegen.

5 Das Bundesamt gewährt die Finanzhilfen.

⁵⁶
SR 923.01

Anhang 2

Begleitblatt für Gesuche um Finanzhilfe nach Fischereigesetz

1. Projektbehandlung: Einzelprojekt
 entsteht nach Doppelklick auf Kästchen und Standardwert auf „aktiviert“ gesetzt

2. Projektgruppe (Schwerpunkt ankreuzen), gemäss VBGF Art. 12, Abs. 1:

- Lokale Verbesserung von Lebensräumen von Fischen und Krebsen
- Projekt zur Förderung gefährdeter Arten
- Untersuchung über Artenvielfalt, Bestand und Lebensräume von Fischen und Krebsen
- Projekte zur Information der gesamten Bevölkerung oder einer ganzen Sprachregion

3. Zielgruppe (Schwerpunkt: keine Mehrfachankreuzungen) gemäss VBGF Art. 12, Abs. 2

- Erfüllung völkerrechtlicher Fischereiverträge
- Projekte, die Fisch- und Krebsarten mit Gefährdungsstatus 0 bis 2 betreffen
- Projekte, die Fisch- und Krebsarten mit Gefährdungsstatus 3 und 4 betreffen
- Information der Bevölkerung (gesamtschweizerisch oder Sprachregion)

4. Beginn des Projekts (Monat, Jahr):

Ende des Projekts (Monat, Jahr):

5. Gesamtkosten des Projekts:

(Details zu Kosten, beteiligte Organisationen und Kostenteiler beilegen)

6. Schlussabrechnung bereit (Monat, Jahr):

(spätestens bis Ende Sept. oder ab Jan. Folgejahr)

7. Verantwortliche Person für das Projekt:

Name, Vorname

Adresse

Tel.

Mail

8. Zahlung an

Kantonskontokorrent

Andere (Adresse und zugehöriges Konto; bei Bankkonto: **PC-Konto** der Bank angeben):

.....

.....

.....

⇒ Wenn Zahlung nicht auf Kantonskontokorrent erfolgt, muss der Abrechnung ein Einzahlungsschein beigelegt werden.

9. Erforderliche Beilagen

- Projektkonzept (mindestens 2 Seiten A4) mit Informationen zu:
 - Ziel/Zweck, Art und Umfang des Projekts
 - Veranschlagte Gesamtkosten sowie Kostenteiler und beteiligte Organisationen
 - Art der Auswertung/Erfolgskontrolle sowie personelle Zuständigkeit
- Pläne für Projekte mit baulichen Massnahmen
- Stellungnahme der kantonalen Fischereiverwaltung: gilt für Projekte von Dritten

10. Ort und Deadline für das Einreichen der Gesuche

Die Gesuche für das laufende Jahr müssen beim BAFU, Sektion Lebensraum Gewässer, 3003 Bern (daniel.hefti@bafu.admin.ch) eingereicht werden.